



## **Satzung des Wetteraukreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen der Brandschutzdienststelle (Vorbeugender Brandschutz)**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBL I S. 183) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des § 15 Abs. 7 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) in Verbindung mit der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSV) vom 07. April 2000 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert am 28. Januar 2011, und der §§ 2 und 9 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBL S. 247) und des § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. S. 36) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBL S. 330), hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 20.02.2019 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Aufgaben der Brandschutzdienststelle**

- (1) Der vorbeugender Brandschutz dient der vorbeugenden Abwehr von durch Brand oder Explosion entstehenden Gefahren, die von baulichen, technischen und anderen Anlagen aufgrund ihrer Art, ihrer Lage und ihres Zustandes ausgehen und im Schadenfall eine Gefährdung für Personen oder eine erhebliche Gefährdung für Umwelt, Tiere, Sachwerte und eine erhebliche Störung der allgemeinen Sicherheit hervorrufen können.
- (2) Hierzu sind bauliche-, anlagentechnische- und betrieblichorganisatorische Maßnahmen sowie der Einbau von brandsicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Brandschutzes objektspezifisch festzulegen.
- (3) Durch die Maßnahmen werden die Sicherheit der Personen und Tieren in Gebäuden und Anlagen, der Schutz vor Brandentstehung und Ausbreitung sowie die Voraussetzung zum Einsatz der Feuerwehr zur Rettung, Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr geschaffen.
- (4) Dies geschieht durch fachtechnische Unterstützung bei der Planung, Prüfung der brandsicherheits-technischen Ausführung und der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau.

### **§ 2**

#### **Gebührentatbestand**

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben der Brandschutzdienststelle (Vorbeugender Brandschutz) sind Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührenordnung zu erheben.
- (2) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst nach der Gefahrenverhütungsschau-Verordnung (GVSV) in ihrer gültigen Fassung:
  1. Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung, wie z. B. die Einsichtnahme der gültigen baulichen Nutzungsgenehmigungen,
  2. Begehung eines Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Anordnung zur Mängelbeseitigung.
  3. Nachschau ohne weitere Beanstandungen.
  4. Verfahrensbearbeitung durch Nachweiserbringung der Mängelbeseitigung (schriftlich- und/oder Bilddokumentation).
  5. Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und Anordnung zur Mängelbeseitigung.

(3) Die fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung und Ausführung der brandsicherheitstechnischen Ausführung umfasst:

1. Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehr- und Rettungswegeplänen, Feuerwehr-Laufkarten, Brandschutzordnungen und Bestuhlungsplänen, sowie deren Prüfung und Genehmigung aus Brandschutztechnischer und organisatorischer Sicht.
2. Prüfung von brandsicherheitstechnischen Konzepten (Sicherheitskonzepte) von Veranstaltungen größeren Ausmaßes und deren Genehmigung,
3. Beratung, Prüfung und Bearbeitung bei der Auslegung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Gebäudefunkanlagen, ortsfesten Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerwehrschießungen sowie bei der Löschwasserversorgung und den Feuerwehrezufahrten, einschließlich deren Prüfung und Abnahme.
4. sonstige Beratungen und Dienstleistungen von den brandsicherheitstechnische m und vorbeugendem Brandschutz betreffenden Angelegenheiten,

(4) Die Bescheinigung über den Nachweis des Vorbeugenden Brandschutzes für Gebäude der nach der Hessischen Bauordnung (HBO) umfasst:

1. Beratung bei der Planung der brandschutztechnischen Maßnahmen.
2. Prüfung und Bescheinigung des Nachweises des Vorbeugenden Brandschutzes (Nachweise nach NBVO und HPPVO).

(5) Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften der Erhebung einer Gebühr entgegenstehen oder Gebührenfreiheit vorsehen, dürfen Gebühren nach dieser Satzung für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.

### **§ 3 Gebührenhöhe Gefahrverhütungsschau**

(1) Die Gebühr setzt sich aus einer gestaffelten Grundgebühr und einem Stundensatz für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau zusammen.

(2) Die Grundgebühr errechnet sich wie folgt:

Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung	Gebühr für das Geschoss mit der größten Ausdehnung	Zuschlag je weiteres Geschoss
Bis 500 m <sup>2</sup>	200,00 €	25,00 €
501 – 1.000 m <sup>2</sup>	320,00 €	50,00 €
1.001 – 2.000 m <sup>2</sup>	500,00 €	75,00 €
2.001 – 5.000 m <sup>2</sup>	1.250,00 €	190,00 €
über 5.000 m <sup>2</sup>	2.000,00 €	250,00 €

In der Grundgebühr sind enthalten:

- Prüfung der Maßnahme anhand der vorliegenden letzten bauordnungsrechtlich genehmigten Akten,
- Terminabsprache mit Feuerwehren, Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik und ggf. anderen Behörden,
- Sachkosten, Telefon- und Versandkosten,
- Zeitaufwand für An- und Abfahrt,
- Fahrtkosten

(3) Der Stundensatz beträgt

je angefangene 1/4 Stunde	20,00 €
---------------------------	---------

Für den Stundensatz wird nur der Zeitaufwand für die Durchführung der Ortsbesichtigung im Objekt angesetzt.

(4) Sofern eine Durchführung der Gefahrenverhütungsschau aufgrund Fernbleibens, oder nicht Erscheinens des Gebührenschuldners nicht zustande kommt, so wird der Aufwand für An- und Abfahrt nach dem Stundensatz in Rechnung gestellt. Bei Absagen des Termins von mindestens 2 Arbeitstagen vor dem Termin der Gefahrenverhütungsschau durch den Gebührenschuldner erfolgt keine Berechnung.

(5) Werden bei der Gefahrenverhütungsschau keine Mängel festgestellt, ermäßigt sich die Grundgebühr auf 25 %. Für die Ortsbesichtigung werden die Stundensätze in Rechnung gestellt.

(6) Für die Nachbesichtigung nach Mängelbeseitigung sowie für die Nachbesichtigung nach Fristablauf werden erhoben:

- 50 % der Grundgebühr sowie
- Stundensatz der Ortsbesichtigung.

(7) Aufwendungen und Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht ausdrücklich mit Gebühren abgedeckt sind, werden nach dem benötigten Zeitaufwand (Stundensatz) abgerechnet.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

##### **Fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung und Abnahme von brandsicherheitstechnischen Ausführungen**

(1) Für die Prüfung und Genehmigung von Feuerwehr-, Flucht- und Rettungswegeplänen, Bestuhlungsplänen, Feuerwehr-Laufkarten, Sicherheitskonzepten und Brandschutzordnungen wird nachfolgende Gebühr erhoben:

Umfang bis 5 Blatt	80,00 €
Umfang 6 - 10 Blatt	160,00 €
Umfang über 10 Blatt	240,00 €

In der Gebühr sind enthalten:

- Beratungsleistung,
- Prüfen der Entwurfsfassung mit bis zu 3 Beratungen
- Genehmigung der Endfassung,
- Sachkosten.

(2) Für jede weitere Beratung (mehr als 3) werden 50 % der Prüfgebühr fällig.

(3) Die Prüfung und Bearbeitung des Antragsverfahrens für Gebädefunkanlagen werden nach Zeitaufwand berechnet.

Der Stundensatz beträgt:

je angefangene 1/4 Stunde	20,00 €
---------------------------	---------

Für die Durchführung des Ortstermins am Objekt wird der Zeitaufwand für Stundensätze angesetzt.

(4) Für die Inbetriebnahme bzw. Prüfung von Brandmelde- und/oder ortsfesten Löschanlagen sowie Schlüsseldepot werden Gebühren erhoben. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer gestaffelten Grundgebühr und einem Stundensatz für die Prüfung und/oder Inbetriebnahme.

Die Grundgebühr beträgt:

Brandmeldeanlagen bis 10 Meldergruppen (Linien)	80,00 €
Brandmeldeanlagen 11 - 50 Meldergruppen (Linien)	160,00 €
Brandmeldeanlagen	240,00 €

Über 50 Meldergruppen (Linien)	
Sprinkler-, Sprühflut-, Schaumlöschanlagen, Gaslöschanlagen mit bis zu 3 Gruppen	180,00 €
Sprinkler-, Sprühflut-, Schaumlöschanlagen, Gaslöschanlagen mit mehr als 3 Gruppen	400,00 €
Schlüsseldepot (außerhalb von Brandmeldeanlagen)	40,00 €

In der Grundgebühr sind enthalten:

- Prüfung auf Übereinstimmung mit den Auflagen in den Genehmigungsbescheiden,
- Prüfung auf Übereinstimmung mit den genehmigten Ausführungsplanungen
- Prüfung von Abweichungen auf Zulässigkeit,
- Freigabe der Feuerweherschließungen, einschl. Eintragung in den Schließplan,
- Zeitaufwand für An- und Abfahrt,
- Fahrtkosten.

Der Stundensatz beträgt:

je angefangene 1/4 Stunde	20,00 €
---------------------------	---------

Für die Durchführung des Ortstermins am Objekt wird nur der Zeitaufwand für Stundensätze angesetzt.

(5) Für Nachprüfungen von Brandmeldeanlagen, Gebädefunkanlagen und selbsttätigen Löschanlagen oder Schlüsseldepots nach fruchtloser Erstprüfung und/oder Mängelbeseitigung werden erhoben:

- 50 % der Grundgebühr sowie
- Stundensatz für Nachprüfung vor Ort.

Für die brandsicherheitstechnische Beratung im Vorbeugenden Brandschutz bei Sonderbauten nach § 2 Abs. 9 HBO außerhalb von Genehmigungsverfahren richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf:

je angefangene 1/4 Stunde	20,00 €
---------------------------	---------

Für die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanungen von brandschutztechnischen Bauteilen, Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen (Planprüfung) richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf:

je angefangene 1/4 Stunde	20,00 €
---------------------------	---------

**§ 5**  
**Gebührenhöhe**  
**Bescheinigung über den Nachweis des Vorbeugenden**  
**Brandschutzes nach § 68 Abs. 4 HBO**

(1) Die Gebühr für die Bescheinigung richtet sich aus einem Zeitaufwand für die fachtechnische Prüfung zusammen.

Der Stundensatz beträgt:

je angefangene 1/4 Stunde	20,00 €
---------------------------	---------

## (2) Sonstige Dienstleistungen

Aufwendungen und Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht ausdrücklich mit Gebühren abgedeckt sind, werden nach dem benötigten Zeitaufwand abgerechnet.

### **§ 6 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner für die in § 3 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer oder an dessen Stelle der schuldrechtlich Berechtigte (Pächter, Mieter oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte).

(2) Gebührensschuldner für die in § 4 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, der die Prüfungs- oder/und Planungsunterlagen einreicht.

(3) Gebührensschuldner für die in § 5 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, der die Bescheinigung beantragt.

(4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Gebührenschild**

(1) Die Gebührenschild für die in § 3 aufgeführte Gefahrenverhütungsschau entsteht mit der Beendigung Der Begehung des Objektes, bei Nachschau mit der Beendigung der jeweiligen Nachschau.

(2) Die Gebührenschild für die in § 4 Abs. 1 aufgeführte Leistung entsteht mit Übergabe der Pläne.

(3) Die Gebührenschild für die in § 4 Abs. 2 aufgeführte Leistung entsteht zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Genehmigungsantrages für die Gebäudefunkanlage und der Weiterleitung an die zuständigen Stelle nach dem Antragsvordruck.

(4) Die Gebührenschild für die in § 4 Abs. 4 aufgeführte Leistung entsteht mit der Aufschaltung.

(5) Die Gebührenschild für die § 5 aufgeführten Leistungen entsteht mit der Ausstellung der Bescheinigung.

(6) Die zu zahlende Gebührenschild wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Zugang des Gebührenbescheides wird die Gebührenschild fällig.

(7) Die fällige Gebührenschild ist zum Fälligkeitstermin zu leisten. Ansonsten sind die anfallenden Mahngebühren und Säumniszuschläge zu entrichten.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg, den 29.03.2019

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Jan Weckler  
(Landrat)

Stephanie Becker-Bösch  
(Erste Kreisbeigeordnete)